

## Erklärung als Finanzmarktteilnehmer

### Keine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Diese Erklärung der Kathrein Capital Management GmbH. (im Folgenden „KCM“) zu der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Zeitraum vom 2. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

LEI der KCM: 529900AOQMPSLWSDM433

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 sind Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, in einer Erklärung zu veröffentlichen, ob sie auf Unternehmensebene die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen oder nicht.

#### Allgemeines:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie zum Beispiel Überschwemmungen, Trockenheit, extreme Klimaereignisse.

Im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 bezeichnen die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch genannt "Principal Adverse Impacts – (PAI)", die negativen Auswirkungen eines Unternehmens oder eines Investments auf die Umwelt und die Gesellschaft (ökologische und soziale Bedeutung).

Investitionsentscheidungen und Anlageberatung können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein.

Die Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren bei Investitionsentscheidungen und Beratungsprozessen kann über die Finanzmärkte hinausgehende Vorteile mit sich bringen. Dies kann neben den positiven Einflüssen auf die Umwelt und die Gesellschaft auch die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen.

#### An KCM delegierte Verwaltung von Investmentfonds (UCITS und AIF)

KCM übt ausschließlich die Wertpapierdienstleistung der Portfolioverwaltung aus, und dies nur zum Management von Investmentfonds (UCITS und AIF), sowohl von Publikumsfonds als auch Spezialfonds. KCM bietet keine Portfolioverwaltung außerhalb von Investmentfonds an, sowie keine Wertpapierberatung, oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen.

Die Verwaltung des gesamten oder von Teilen des Fondsvermögens von Investmentfonds wird Kathrein von der Verwaltungsgesellschaft (KAG) vertraglich übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (KAG) ist das Unternehmen, welches den Fonds auflegt, und ist somit Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Art. 2 Abs. 1. Ziffer e) und i) in Bezug auf die Investmentfonds



In Art 4 Abs 1 lit a Offenlegungsverordnung wird auf die Arten der Finanzprodukte, die die Finanzmarktteilnehmer zur Verfügung stellen, Bezug genommen. Investmentfonds werden von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft (KAG) zur Verfügung gestellt, nicht von einem allenfalls von dieser beauftragten Manager.

Die Verwaltungsgesellschaft (KAG) ist als die Produkt auflegende Gesellschaft unter anderem für die Erstellung und Veröffentlichung von vorvertraglichen produktbezogenen Informationen (inklusive jenen der Nachhaltigkeit), das Prospekt und den Rechenschaftsbericht verantwortlich.

Ebenso liegt es in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft (KAG) in der Offenlegung über die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren, auch jene Investitionen zu berücksichtigen, die der delegierte Manager für den von der Verwaltungsgesellschaft (KAG) aufgelegten Fonds tätigt (Q&A der ESA zur SFDR).

Die Erklärung zur Berücksichtigung und Nicht-Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren findet sich daher für die von KCM verwalteten Publikumsfonds auf der Homepage der Masterinvest Kapitalanlage GmbH, für Spezialfonds auf der Homepage der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft (KAG) des Investmentfonds.

## KCM – Offenlegung zu Nachhaltigkeitsfaktoren – Version 3

| Version   | Veröffentlichung / Versionsdatum |
|-----------|----------------------------------|
| Version 3 | 30.06.2023                       |
| Version 2 | 02.08.2022                       |
| Version 1 | 21.03.2021                       |

